

Thomas E. Morrissey, Conciliarism and Church Law in the Fifteenth Century. Studies on Franciscus Zabarella and the Council of Constance, Farnham, Surrey (Ashgate Publishing) 2014, XVIII–var. paging p. (Variorum Collected Studies Series, CS1043), ISBN 978-1-4724-2387-0, GBP 90,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Heribert Müller, Frankfurt am Main

1973 legte Thomas E. Morrissey als Schüler von Brian Tierney seine – leider ungedruckt gebliebene – Dissertation »Franciscus de Zabarellis (1360–1417) and the Conciliarist Traditions« vor, um fortan bei diesem Thema zu bleiben, wie vorliegender Band belegt, der eine Auswahl von Aufsätzen aus den Jahren 1976 bis 2010 vereint, 15 davon als Nachdruck, zwei als Erstpublikation. Wer als Gelehrter Aufnahme in die »Variorum Reprints« bei Ashgate findet, gilt, zumindest in der angelsächsischen Welt, als Autorität auf seinem Gebiet, und in der Tat dürfte gegenwärtig allenfalls noch Dieter Girgensohn sich ähnlich gut wie Morrissey im Leben und Werk des Paduaner Rechtsgelehrten auskennen, der als akademischer Lehrer und Autor ein großes, internationales Publikum fand und auch kirchenpolitisch von Einfluss war; selbst die nach seinem Tod in Padua Recht studierenden Nikolaus von Kues, Giuliano Cesarini oder Niccolò Tudeschi (Panormitanus) waren noch von seinem Geist geprägt.

Mit Zabarella tritt uns der neben Pierre d'Ailly und Jean Gerson wohl bedeutendste Vertreter einer zweiten Generation von Konziliaristen aus der Zeit des Großen Abendländischen Schismas entgegen, die innerhalb der monarchisch geprägten Kirchenverfassung stärker korporativ-konziliare Akzente zu setzen bemüht war. Zabarella sah die Notwendigkeit tiefgreifender Reform und respektierte doch die Tradition – als Kardinal verstand er sich auch als Wahrer der gerade auf dem Konstanzer Konzil gefährdeten Interessen seines Stands –, wie ihm das Recht als unverrückbarer Leitpunkt galt, insbesondere das kanonische, aus dem ja, wie Tierney nachwies, die konziliaren Lehren erwachsen konnten. Kurz, hier sprach eine Stimme der Vernunft und des Maßes, der Morrissey mit unverkennbarer Sympathie wieder Gehör verschafft. (Doch steht nicht, zumindest mit Blick auf Konstanz, der Weltsicht des ordnungs- und systemliebenden Juristen die resignierende Überzeugung des Jean Gerson entgegen: »Dies eine weiß ich, dass der Eifer für die Union der Kirche angesichts des hoffnungslosen und so lange währenden Schismas vieles hinnehmen ließ, was man unter anderen Umständen niemals hätte dulden dürfen«?) Um vernünftig und gottgefällig zu leben, um irdische Reputation und himmlische Seligkeit zu erwerben, gab Zabarella Lehrenden wie Lernenden konkrete, im Einzelfall durchaus flexibel anzuwendende – und hier erstmals edierte – Empfehlungen an die Hand, die sogar das tägliche Essen und den nächtlichen Schlaf einschlossen (Nr. XV).

Die Beiträge handeln also von einer Leitfigur, beschränken sich aber keineswegs auf sie: Wer

Zabarella sagt, meint eben auch und vor allem Konziliarismus und Kirchenrecht – man beachte die Abstufung von Ober- und Untertitel des Buchs –, und selbst aus dem engeren Bereich heraus werden weitere Kreise gezogen: So wenn es um das zwischen Mailand und Venedig in seiner Selbständigkeit gefährdete und von Epidemien heimgesuchte Padua um 1400 geht, auf dessen Universität solche Widrigkeiten natürlich durchschlugen (Nr. XVI; vgl. II, III), oder um die fortdauernde Wirkung des Gelehrten noch auf die nächste Generation, wofür eben ein Nikolaus von Kues gleich mehrfach als Beispiel dient (Nr. I; vgl. II, IV). Wenn der zunächst konzilsaffine Cusanus später – wie auch Cesarini – in der Entscheidung zwischen einer sich zunehmend radikalierenden Basler Synode und einem ihm letztlich doch eher die kirchliche Einheit verbürgenden Papsttum – am Ende für Rom votierte, dann mag selbst solcher Schritt noch einer vom Geist Zabarellas mitbestimmten Grundhaltung entsprungen sein.

Seine größte Außenwirkung entfaltete der Kirchenrechtler und Kardinal zweifellos auf dem Konstanzer Konzil, und sein Name wird insbesondere mit dessen berühmtestem Dekret »Haec Sancta«, der Magna Charta des Konziliarismus, in Verbindung gebracht. Mögen die einschlägigen Beiträge hierzu (Nr. V–XIII) trotz durchgängig solider Quellen- und Literaturbasis auch in einigen Punkten nicht mehr ganz heutigem Stand entsprechen – Forschung geht eben weiter, und so bedeutete etwa 2014 mit dem Jubiläum des sechsten Centenarium für das Constantiense einen veritablen Literaturschub, und Ähnliches gilt in jüngerer Zeit z. B. auch im Fall König Sigismunds –, so haben sie doch allesamt in ihrem »zabarellazentrierten« Kern nach wie vor Bestand. Maßstäbe gar setzte Morissey mit seiner detailliert-subtilen Analyse der Genese und Textstufen von »Haec Sancta« (Nr. V; vgl. bereits seine Dissertation). Die Verlesung dieses Dekrets am 6. April 1415 lehnte Zabarella ab, obwohl er zuvor wesentlich an dessen Ausarbeitung beteiligt gewesen war. Wohl u. a. als Kardinal stieß er sich an der »ambivalence and ambiguity of some of the language in the final draft of this document« (Einleitung, S. XIV), die ihrerseits wohl darin gründeten, dass auf die Etappen dieser Ausarbeitung eine Vielzahl weiterer Kräfte und Gruppen von eben den Kardinälen über die Nationen bis hin etwa zu Pariser Universitätsvertretern und Königsgesandten mit ihren divergierenden Interessen einwirkte; eine Annahme, die vor einigen Jahren Michiel Decaluwe unter Hinzuziehung zusätzlicher Textzeugen weiter zu erhärten vermochte. Zudem kann auch für manche Unstimmigkeit schlicht der Zeitdruck mitverantwortlich gewesen sein, unter dem das Dekret in jenen Tagen diskutiert, abgeändert und in seine Schlussform gebracht wurde, als nach der Flucht Johannes' XXIII. aus Konstanz die Existenz der Synode auf dem Spiel stand und eine sie sichernde Grundsatzentscheidung von höchster Dringlichkeit war. Und dennoch bliebe zu fragen, ob die Väter es vielleicht nicht bewusst bei manchen Uneindeutigkeiten beließen, weil nur so ein dekretfähiger Kompromiss realisierbar war¹

Besagte »Kräfte und Gruppen« lenken nun den Blick auf eine der wenigen Schwächen der

¹ [Vgl. Heribert Müller, Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien, München 2012 \(Enzyklopädie deutscher Geschichte, 90\), S. 80.](#)

Aufsatzsammlung: Zabarella, der an Schülern und Verbindungen so reiche – nicht weniger als 99 seiner Studenten soll er als Konzilsteilnehmer in Konstanz wiedergesehen haben (vgl. Nr. XV, S. 39 A. 8) –, erscheint ein wenig als »lonesome cowboy« (und obendrein als tragischer Held, da er 1417 wenige Wochen vor der Papstwahl starb, die dem fast 40 Jahre währenden Schisma ein Ende bereiten sollte – er aber zählte damals zu den Anwärtern auf das Petrusamt). So begegnet z. B. der (nicht nur) im Vor- und Umfeld von »Haec Sancta« bedeutsame Jean Gerson auf immerhin 346 Seiten gerade sechsmal; auch Zabarellas Standesgenossen Pierre d’Ailly oder Guillaume Fillastre der Ältere rücken ebenso wie das Schülernetzwerk unseres Kardinals kaum in den Fokus – ob bzw. inwieweit es für Gelingen wie Misserfolge des Konzils relevant war, ist der stärker als Morissey prosopografisch orientierte Historiker versucht zu fragen.

Dennoch besteht kein Zweifel, dass es grundsätzlich sinnvoll war, die teilweise an recht entlegenen Druckorten veröffentlichten Zabarella-Studien in gesammelter Form nochmals aufzulegen, zumal sie ja, wie gesagt, zugleich als Beiträge zur Geschichte von Konziliarismus und Kanonistik von Belang sind. Über einen ihrer prominentesten Vertreter gewinnt eine Bewegung weiteres Profil, deren Ideen noch von fundamentaler Bedeutung für das korporativ-kollegiale Element im europäischen Verfassungsdenken und -leben der Neuzeit werden sollten (Stände, Parlament, Repräsentation etc.), und die überdies, nach Jahrhunderten der Unterdrückung und damit weitgehenden Vergessens, mit und seit dem II. Vaticanum auch in der katholischen Kirche wieder an Gewicht gewonnen haben. Manches deutet darauf hin (vgl. etwa Einleitung, S. XVI; Nr. IV, S. 13), dass Morissey bei seinen Forschungen nicht zuletzt die Absicht leitete, auch hierfür auf seine Weise als Historiker einen Beitrag zu leisten.